



Festlegungen zur Durchführung von Prüfungsleistungen an der TU Dresden während der Corona-Pandemie gültig ab dem 4. Mai 2020

Prof. Hans Georg Krauthäuser, Prorektor für Bildung und Internationales

Version vom: 27.04.2020

Status: freigegeben

Freigegeben vom Corona-Krisenstab am: 27.04.2020

Das Rektorat der TU Dresden, der Corona-Krisenstab und der Planungsstab Lehrbetrieb haben sich auf folgende handlungsleitende Grundsätze verständigt:

1. Der gesundheitliche Schutz von Lehrenden und Studierenden hat höchste Priorität.
2. Das Sommersemester 2020 soll kein verlorenes Semester sein.
3. Aus der aktuell dynamischen Umsetzungsgeschwindigkeit für digitale Lehre soll ein möglichst großer Nutzen für Lehren und Lernen an der TU Dresden gezogen werden.

Hieraus abgeleitet ergibt sich einerseits, dass Studierende möglichst in die Lage versetzt werden sollen, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen und damit Leistungspunkte zu erwerben. Andererseits können aus Gründen des Gesundheitsschutzes Prüfungsleistungen nur teilweise so wie ursprünglich geplant durchgeführt werden. Der Senat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 den Beschluss **Hochschulweite Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten, Grundsatzbeschlüsse des Senats für das Sommersemester 2020** ([link](#)) gefasst, durch den negative Folgen des Abweichens von Regelungen der Studiendokumente weitestgehend abgewendet werden.

Ergänzend werden folgende Festlegungen getroffen:

1. **Präsenzprüfungsleistungen** sind auf das absolut Nötigste zu reduzieren. Entsprechend der Festlegungen des Senats vom 29. April 2020 (s.o.) besteht für Studierende **keine Pflicht zur Teilnahme** an Prüfungen des Sommersemesters 2020. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Präsenzprüfungen.
 - a. **Nichtgegenständliche Präsenzprüfungen** (mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen, Referate, Verteidigungen, Kolloquien, usw.) sind bis auf weiteres grundsätzlich untersagt. Es wird empfohlen diese Prüfungen durch virtuelle Äquivalente („Videokonferenz“) zu ersetzen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - i. Die Maßgaben des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsordnung sind trotz der Durchführung per Videokonferenz einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Aspekte der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Prüfungen, Beratung über Prüfungsergebnisse mit geschlossenem Teilnehmerkreis oder die ordnungsgemäße Bestellung und Beteiligung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
 - ii. Technisch muss die Videokonferenz störungsfrei laufen; es muss sichergestellt sein, dass die per Videokonferenz zugeschaltete Person die Prüfungsgespräche gut vernehmen kann und gut vernehmbar ist, nicht abgelenkt wird etc. Sichergestellt werden sollte außerdem den Umständen

- entsprechend so gut wie möglich, dass die zu prüfende Person keine Möglichkeit der Täuschung über die Prüfungsleistung hat. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Prüferinnen bzw. Prüfer die Prüfungsleistung vollständig und unmittelbar zur Kenntnis nehmen und damit auch selbständig bewerten können. Das betrifft besonders den Umstand, dass das Prüfungsgespräch technisch störungsfrei laufen sollte und die beteiligten Personen gut vernehmbar sein müssen.
- iii. Aus Datenschutzgründen soll keine elektronische Aufzeichnung stattfinden, sondern es soll herkömmlich protokolliert werden. Hierüber ist die zu prüfende Person vor Beginn der Prüfung aufzuklären. Das ZIH stellt zusammen mit dem Bildungsportal Sachsen aufgrund der aktuellen Situation virtuelle Lehr- und Prüfungsräume zur Verfügung, die bei öffentlichen Verteidigungen auch die Einbeziehung der Hochschulöffentlichkeit ermöglichen (BigBlueButton, <https://tu-dresden.de/zih/dienste/videokonferenz>). Die Nutzung dieser Räume ist datenschutzrechtlich möglich.
 - iv. Zu prüfende Personen, die keine ausreichenden technischen Möglichkeiten haben, an den angebotenen virtuellen Prüfungen teilzunehmen, können hierzu nicht verpflichtet werden. Für diese Betroffenen sind die Prüfungen nach Aufnahme des Regelbetriebs anzubieten bzw. nachzuholen. Alternativ können „**onlinebasierte Präsenzprüfungen**“ beantragt werden, bei denen der zu prüfenden Person in einem geeigneten Raum der TU Dresden eine Videokonferenzmöglichkeit bereitgestellt wird.
 - v. Stellen sich im Verlauf des Prüfungsgesprächs technische Schwierigkeiten ein, die das Prüfungsgespräch nicht mehr zuverlässig vernehmbar und durchführbar machen, ist die Prüfung von Amts wegen abzubrechen und zu einem anderen Termin nachzuholen. Von Verlängerungen des Prüfungsgesprächs bei ernstlichen technischen Schwierigkeiten ist abzuraten, da hierdurch die Flüssigkeit des Prüfungsverlaufes und die Konzentration von Prüferinnen bzw. Prüfern und zu Prüfenden in rechtlich erheblicher Weise gestört werden kann.
 - vi. Entscheiden sich die Prüferinnen bzw. Prüfer und der Prüfungsausschuss, keine virtuellen Prüfungen durchzuführen, sind die angesetzten herkömmlichen Prüfungen entsprechend den Festlegungen des Planungsstabes Lehrbetrieb vom 16.03.2020 abzusagen, also zu verschieben. Nicht zulässig ist es, auf die Prüfungsleistungen für den betroffenen Studienabschluss zu verzichten.
- b. **Gegenständliche Präsenzprüfungen** (schriftliche Klausurarbeiten, usw.) sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann.
- i. Hierzu ist ein Sicherheitskonzept in Analogie zu denen von Präsenzlehreveranstaltungen zu erstellen (https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/tud-dokumente-intern/2020-04-20_Uebergang_Praesenzlehre_final-TUD.pdf). Verantwortlich hierfür sind die Prüfungsausschüsse.
 - ii. Entscheiden sich die Prüferinnen bzw. Prüfer und der Prüfungsausschuss, einzelne Prüfungen nicht durchzuführen, sind diese angesetzten Prüfungen entsprechend den Festlegungen des Planungsstabes Lehrbetrieb vom

16.03.2020 abzusagen, also zu verschieben. Nicht zulässig ist es, auf die Prüfungsleistungen für den betroffenen Studienabschluss zu verzichten.

2. Alle geplanten **Nichtpräsenzprüfungsleistungen** (Hausarbeiten, Belege, usw.) können und sollen wie geplant durchgeführt werden. Falls erforderlich kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund formlos beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nachteile für Studierende sollen ausgeschlossen werden. Auch für diese Prüfungsleistungen gelten im Sommersemester 2020 die Festlegungen des Senats vom 29. April 2020 (s.o.).
3. Erscheint es aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig oder als Anpassung an ein abweichendes Lehr-Lernkonzept geboten, so dürfen im Sommersemester 2020 auch **wesentlich abweichende Prüfungsformate** durch die Prüferinnen und Prüfer angeboten werden. Die Angebote sind den zuständigen Prüfungsausschüssen und Studiendekaninnen bzw. -dekanen zur Kenntnis zu geben. Die bei diesen Prüfungen gewonnenen Erfahrungen sollen im Interesse der Weiterentwicklung und des Erfahrungsaufbaus möglichst gut dokumentiert werden. Auch für diese Prüfungsleistungen gelten im Sommersemester 2020 die Festlegungen des Senats vom 29. April 2020 (s.o.).